

12. AUSSERORDENTLICHE TAGUNG DER DONAUKOMMISSION



**Donaukommission
Budapest, 2022**

**PROTOKOLL
DER 12. AUSSERORDENTLICHEN
TAGUNG DER DONAUKOMMISSION**

**DONAUKOMMISSION
Budapest – 2022**

ISBN 978-615-5117-10-7

Herausgeber: DONAUKOMMISSION

H-1068 Budapest, Benczúr u. 25

Tel. +(36 1) 461 80 10

E-mail: secretariat@danubecommission.org

Internet: www.danubecommission.org

Redaktion: Sekretariat der Donaukommission

Gedruckt in Ungarn

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche
Einwilligung des Herausgebers in irgendeiner

Form reproduziert oder verbreitet werden.

DONAUKOMMISSION

DK/TAG-XII Ao.

**PROTOKOLL
DER 12. AUSSERORDENTLICHEN TAGUNG
DER DONAUKOMMISSION**

Budapest, 17. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Liste der Teilnehmer – DK/TAG-XII Ao./1	3
Tagesordnung der 12. außerordentlichen Tagung der Donaukommission DK/TAG-XII Ao./2	5
Ergebnisbericht über die 12. außerordentliche Tagung der Donaukommission vom 17. März 2022	7
Beschluss der 12. außerordentlichen Tagung der Donaukommission im Zusammenhang mit der die grundsätzlichen Prinzipien des Belgrader Übereinkommens verletzenden militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine – DK/TAG-XII Ao./3	29

**LISTE DER TEILNEHMER
DER 12. AUSSERORDENTLICHEN TAGUNG
DER DONAUKOMMISSION**

Bulgarien

- Herr Christo POLENDAKOV - Vertreter der Republik Bulgarien bei der Donaukommission

Deutschland

- Herr Johannes HAINDL - Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der Donaukommission
Frau Kirsten AHLERS - Stellvertreterin des Vertreters

Kroatien

- Herr Mladen ANDRLIĆ - Stellvertreter des Vertreters der Republik Kroatien bei der Donaukommission
Frau Maja ROSENZWEIG BAJIĆ - Stellvertreterin des Vertreters
Frau Duška KUNŠTEK - Expertin

Republik Moldau

- Herr Oleg ȚULEA - Vertreter der Republik Moldau bei der Donaukommission
Frau Corina MOROI - Beraterin

Österreich

- Herr Alexander GRUBMAYR - Vertreter der Republik Österreich bei der Donaukommission
Herr Michael KAINZ - Stellvertreter des Vertreters

Rumänien

- Herr Gabriel Cătălin ȘOPANDĂ - Vertreter von Rumänien bei der Donaukommission
Herr Vlad-Lucian POPESCU - Stellvertreter des Vertreters

Russland

- Herr Jevgenij STANISLAWOW - Vertreter der Russischen Föderation bei der Donaukommission
Herr Dimitrij SINOW - Berater
Herr Timur MACHMUDOW - Berater

Serbien

- Herr Ivan TODOROV - Vertreter der Republik Serbien bei der Donaukommission
Herr Aleksandar LONČAREVIĆ - Stellvertreter des Vertreters
Frau Ivana KUNC - Stellvertreterin des Vertreters

Slowakei

- Herr Pavol HAMŽIK - Vertreter der Slowakischen Republik bei der Donaukommission
Frau Iveta HERMYSOVÁ - Stellvertreterin des Vertreters

Ukraine

- Frau Ljubov NEPOP - Vertreterin der Ukraine bei der Donaukommission
Herr Aleksej KONDYK - Stellvertreter der Vertreterin

Ungarn

- Frau Zsuzsanna RÉPÁS - Vertreterin von Ungarn bei der Donaukommission

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Tagung und Annahme der Tagesordnung
2. Erörterung der Verletzung des Belgrader Übereinkommens durch Russland und Annahme entsprechender Entscheidungen

DONAUKOMMISSION
12. außerordentliche Tagung

ERGEBNISBERICHT
ÜBER DIE 12. AUSSERORDENTLICHE TAGUNG
DER DONAUKOMMISSION

17. März 2022

(genehmigt bei der 97. Tagung der Donaukommission am 15. Juni 2022)

BUDAPEST

Allgemeines

1. Die Donaukommission (DK) hielt ihre 12. außerordentliche Tagung am 17. März 2022 unter der Leitung ihrer Präsidentin, Vertreterin der Ukraine bei der Donaukommission, Frau Botschafterin Liubov NEPOP in Budapest ab.
2. Gemäß Artikel 2 der Geschäftsordnung wurde die außerordentliche Tagung durch die Präsidentin der Donaukommission einberufen, um über die Verletzung des Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau (im Folgenden: Belgrader Übereinkommen) durch die Russische Föderation infolge des Beginns und der Führung eines aggressiven Krieges gegen die Ukraine, der Verletzung ihrer territorialen Integrität und der Unantastbarkeit der Grenzen, was eine Verletzung der Freiheit der Schifffahrt auf der Donau, der souveränen Rechte der Donaustaaten nach sich zog, sowie Schäden für die wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen zwischen den Donauländern untereinander und zu anderen Ländern verursachte, zu sprechen.
3. Die Tagung fand in geschlossenem Format unter ausschließlicher persönlicher Präsenz von 23 Teilnehmern von Delegationen aus allen 11 Mitgliedstaaten der DK statt.
4. Der im Laufe der Tagung angenommene Beschluss findet sich im Anschluss an diesen Ergebnisbericht.

Eröffnung der Tagung und Annahme der Tagesordnung

5. Auf Vorschlag der **Präsidentin** gedachten die Teilnehmer bei der Eröffnung der Tagung in einer Schweigeminute der Opfer der militärischen Handlungen durch die Russische Föderation auf dem Territorium der Ukraine.
6. In Zusammenhang mit Artikel 2 der Geschäftsordnung erklärte die **Präsidentin** ihre Entscheidung zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung und machte dazu folgende Ausführungen:

„Die Entscheidung eine außerordentliche Tagung einzuberufen, hing mit einer wirklich dringenden Situation zusammen, dem Beginn eines großangelegten Kriegs durch eines der Mitglieder der Donaukommission auf dem Territorium eines anderen Mitglieds der Kommission.

Die Blockade der Seehäfen durch Kriegsschiffe, der Beschuss friedlicher Schiffe im Schwarzen Meer, Raketenangriffe gegen den Großteil der ukrainischen Städte, der Einmarsch mit Panzern, Artillerie- und

Infanterietruppen in das Territorium eines unabhängigen Staates, begleitet von massenhaftem Sterben und viel Leid für die Zivilbevölkerung.

Der Krieg zweier Mitglieder der Donaukommission hat bereits eine direkte Auswirkung auf die Donauschifffahrt gezeigt und ich bin überzeugt, dass die Mitgliedstaaten der Kommission noch viele Jahre lang die wirtschaftlichen und politischen Folgen dieser Handlungen spüren werden. Und diese Frage ist es, die meiner Meinung nach eine Frage ist, die keinen Aufschub duldet.

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges war eins der Ergebnisse die Entscheidung des Rates der Außenminister vom 12. Dezember 1946, eine Konferenz zur Erarbeitung eines neuen Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau einzuberufen. Dieses Übereinkommen wurde in der Folge ausgearbeitet und am 18. August 1948 verabschiedet, womit die Donaukommission in ihrer heutigen Form gebildet wurde. Ich möchte daran erinnern, dass der Rat der Außenminister ein Gremium war, das auf Beschluss der Potsdamer Konferenz „für die Fortsetzung der notwendigen Vorbereitungsarbeit für eine Friedensregelung“ gegründet wurde. Die Idee der friedlichen Koexistenz gleichberechtigter souveräner Staaten zieht sich wie ein roter Faden durch die Protokolle der Belgrader Konferenz.

„Die Donau: Fluss der Zusammenarbeit“ – das ist ein Satz aus dem Kommuniqué der Ministerkonferenz anlässlich des 70. Jahrestages der Unterzeichnung des Belgrader Übereinkommens, den wir im Jahr 2018 in Belgrad begangen haben. Heute bedroht ein aggressiver Krieg, der bereits den wirtschaftlichen Interessen der Donauländer Schaden zugefügt hat, die Zusammenarbeit auf der Donau zwischen den Mitgliedern der Donaukommission.“

7. Auf Anfrage der Präsidentin bestätigte der **Stellvertreter des Generaldirektors des Sekretariats für Rechts- und Personalangelegenheiten** (Herr Zaharia) die Tatsache, dass das Recht des Präsidenten, bei Vorliegen einer dringenden Frage eine außerordentliche Tagung einzuberufen, absolut ist. Weiter informierte er über das Vorliegen der entsprechenden Vollmachten aller Teilnehmer gemäß den Artikeln 4 und 5 der Geschäftsordnung der DK.
8. Die Befugnis zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung war allerdings von der Russischen Föderation schriftlich¹ angefochten worden. **Russland** legte bei der Tagung seinen generellen Standpunkt zu den von der Präsidentin

¹ Schreiben des Vertreters der Russischen Föderation bei der Donaukommission Nr. 317 vom 10. März 2022 und Nr. 354 vom 16. März 2022; im Archiv der Donaukommission

der DK dargelegten Aspekten in einem Wortbeitrag von Botschafter Stanislawow wie folgt dar:

„Die russische Delegation spricht sich gegen die Politisierung der Arbeit der Donaukommission aus, die ein technisches Gremium ist, sieht sich jedoch in Reaktion auf die Wortmeldung des ukrainischen Vorsitzes gezwungen, Folgendes zu erklären:

Wir sind empört über die unbegründeten Anschuldigungen, wie sie vom ukrainischen Vorsitz verlautbart wurden. Die Ereignisse, die sich in der Ukraine zutragen, sind nicht auf den Wunsch zurückzuführen, die Interessen dieses Landes und seines Volkes zu beschneiden. Sie hängen mit der Verteidigung Russlands selbst vor jenen zusammen, die die Ukraine in Geiselschaft genommen haben und versuchen, sie gegen unser Land zu verwenden. In diesem Zusammenhang führen die Streitkräfte der Russischen Föderation eine militärische Spezialoperation in der Ukraine durch. Sie war die Folge einer acht Jahre andauernden Aggression des Kiewer Regimes gegen den Donbass und des Unwillens Kiews, die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten und die Diskriminierung russischsprachiger Bürger des Landes einzustellen. Die Ziele dieser militärischen Spezialoperation sind der Schutz der Bewohner der VRD und der VRL, die Entmilitarisierung und die Entnazifizierung der Ukraine, die Beseitigung der vom ukrainischen Territorium ausgehenden militärischen Bedrohung Russlands aufgrund der militärischen Erschließung durch die NATO-Länder und dem „Vollpumpen“ mit Waffen durch diese. Die Okkupation der Ukraine zählt nicht zu den Aufgaben dieser Operation. Sie richtet sich nicht gegen die friedliche Bevölkerung.

Somit ist das, was jetzt in der Ukraine geschieht, auf den Schutz Russlands selbst vor der nationalistischen Bedrohung seitens eines Regimes, das territoriale Ansprüche an unser Land stellt, zurückzuführen sowie auf die Erfüllung der Pflichten aus den Freundschaftsverträgen sowie den Verträgen der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfeleistung mit der VRD und VRL durch die russische Seite. Dies sind Handlungen, die gemäß Artikel 51 der UN-Charta gesetzt werden.

Unser Land hielt und hält die Prinzipien und Normen des Belgrader Übereinkommens zur Sicherung der freien und offenen Schifffahrt auf der Donau immer ein. Die Schifffahrt findet ohne jegliche Verstöße statt. Es werden keine Kampfhandlungen gegen zivile Schiffe durchgeführt, es gibt keine Behinderung des Auslaufens von Schiffen aus den Häfen der Ukraine, einschließlich der Häfen von Ismail und Reni.“

9. Zur Unterstützung seiner Position verteilte **Russland** (Herr Botschafter Stanislawow) unter den Teilnehmern der Tagung im Sitzungssaal eine Zusammenstellung von Informationen aus dem komplexen integrierten Informationssystem „MoRe“, unter anderem über die ungehinderte Schifffahrt im Seeabschnitt der Donau „Brăila-Sulina“ sowie die Broschüre „#Die Tragödie des Donbass: die Wahrheit über die Ereignisse in der Ukraine und dem Donbass (2014-2022)“².
10. Auf die Verfahrensfragen zurückkommend schlug Russland (Herr Botschafter Stanislawow) schriftlich³ vor (Fußnote – Schreiben Nr. 354 des Vertreters der Russischen Föderation bei der Donaukommission vom 16. März 2022, im Archiv der Donaukommission), einen zusätzlichen Punkt über Verfahrensverletzungen im Rahmen der Einberufung der Tagung in den Entwurf der Tagesordnung (DK/TAG-XII Ao./2) mit folgender Begründung aufzunehmen:

„Die außerordentliche Tagung wurde vom ukrainischen Vorsitz auf Grundlage von Punkt 2 der Geschäftsordnung über eine dringende Frage einberufen. Dabei wurde eine Reihe von Verstößen begangen, welche die Legitimation der Abhaltung dieser Tagung und die Vollmachten der Präsidentin der Kommission in Zweifel stellen. Wir sind Zeugen eines eklatanten Missbrauchs der Vollmachten seitens des ukrainischen Vorsitzes, der ein parteiisches und provokantes Vorgehen gegenüber einem anderen vollberechtigten Mitglied der Kommission an den Tag gelegt hat.

Es handelt sich unter anderem:

- um den Ausschluss Russlands aus mehreren im Vorfeld vom Vorsitz einberufenen Beratungsrunden zum Beschlussentwurf;*
- um einen Verstoß gegen das Transparenzprinzip bei der Vorbereitung eines Beschlussentwurfs;*
- um die Weigerung, für die Beilegung des Rechtsstreits auf direkte Verhandlungen zwischen den Teilnehmern des Übereinkommens zurückzugreifen, wie in Artikel 45 des Übereinkommens vorgesehen;*

Der grobe Missbrauch der Vollmachten durch den ukrainischen Vorsitz ist offensichtlich sowie auch ein Überschreiten der Funktionen der Präsidentin der Kommission, die unter allen Umständen unparteiisch bleiben muss. Frau L. Nepop hat sich gänzlich auf die Seite eines der Mitglieder der Kommission

² Die zwei Dokumente sind im Archiv der Donaukommission

³ Schreiben Nr. 354 vom 16. März 2022 des Vertreters der Russischen Föderation bei der Donaukommission; im Archiv der Donaukommission

– der Ukraine – gestellt, indem sie als Mittelsperson der ukrainischen Position auftrat und versuchte im Namen der gesamten Organisation eine von ihren Interessen bestimmte Meinung auszudrücken.

Außerdem muss angemerkt werden, dass der Generaldirektor des Sekretariats ebenfalls den Rahmen des Erlaubten überschritten hat, indem er die laufenden Ereignisse im Begleitschreiben an die Mitgliedstaaten der DK vom 2. März 2022 als „Krieg in der Ukraine“ bezeichnete. Gleichzeitig verletzte er das Prinzip der Unparteilichkeit durch seine Einwilligung zur Teilnahme an den Beratungen hinter verschlossenen Türen im kleinen Kreis im Interesse eines Landes.“

11. Auf die Worte Russlands in Bezug auf die unerwünschte Politisierung der Arbeit der DK reagierend, erklärte die **Slowakei** (Herr Botschafter Hamžik), dass die Slowakei gegen den Krieg und gegen die Aggression ist, die die Russische Föderation rechtswidrig gegen die Ukraine begann. Es wurde angemerkt, dass die Slowakei sehr wohl darüber Bescheid weiß, wie diese Aggression begann, welche Ziele Russland verfolgt und was tatsächlich vor sich geht. Die Slowakei unterstützte den Vorschlag der Präsidentin.
12. **Deutschland** (Herr Botschafter Haindl) brachte seine Solidarität mit der Ukraine zum Ausdruck und unterstützte den Standpunkt der Slowakei.
13. Die **Ukraine** (Herr Kondyk) dankte den Teilnehmern der Tagung für die Schweigeminute, mit der der Opfer in der Ukraine gedacht wurde sowie ihre eindeutige Haltung zu den erwähnten Fragen. Im Zusammenhang mit den Aspekten zum Verfahren erklärte die Ukraine ihre Bereitschaft, auf jeden von Russland angesprochenen Punkt zu antworten, merkte jedoch an, dass anfangs die Tagesordnung angenommen werden muss, um dann danach zur eigentlichen Erörterung der gestellten Fragen überzugehen.
14. Auf die Anmerkung Russlands zum Verfahren reagierend sowie bezüglich der Bitte, einen zusätzlichen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, erwähnte die Präsidentin Folgendes:

„Hinsichtlich der Frage der Aufnahme einzelner Punkte in die Tagesordnung legte ich schon bei vorangegangenen Tagungen meinen Standpunkt dar: Alle Staaten haben das Recht, Punkte auf die Tagesordnung zu stellen und die Forderung, den einen oder anderen Punkt nicht auf die Tagesordnung zu setzen, wäre nicht richtig.“

Gleichzeitig kann gemäß der Art. 16 und 17 der Geschäftsordnung jedes Mitglied der Kommission bis mindestens drei Tage vorher die Aufnahme zusätzlicher Fragen in die Tagesordnung beantragen. Der Antrag der

Russischen Föderation ging der Präsidentin, der Frau Sekretär und dem Sekretariat am 16. März zu und auch seine sofortige Übersetzung in die zwei anderen Amtssprachen der Donaukommission ermöglichte es nicht, die Mitgliedstaaten der Kommission „spätestens einen Tag vor Eröffnung der Tagung“, wie es die Geschäftsordnung fordert, zu informieren. Das Sekretariat informierte uns am 16. März erst nach Beendigung des Arbeitstages.

Dementsprechend habe ich keine rechtlichen, in erster Linie verfahrenstechnischen Gründe, der diesbezüglichen Bitte des Vertreters der Russischen Föderation nachzukommen. Ich hoffe, der Vertreter, der spekulative Verfahrensverletzungen darlegt, wird seinerseits ein Beispiel für die Einhaltung der klaren Anforderungen der genannten Bestimmungen der Geschäftsordnung demonstrieren“.

15. Nach dem Antrag Russlands (Herr Botschafter Stanislawow), eine Abstimmung abzuhalten, brachte die Präsidentin den Vorschlag Russlands, einen zusätzlichen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, zur Abstimmung. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt (es gab eine Ja-Stimme - seitens Russlands).
16. Die ursprünglich von der Präsidentin vorgeschlagene Tagesordnung (**Dok. DK/TAG-XII Ao./2**) wurde mit 8 Ja-Stimmen angenommen (seitens Deutschlands, Österreichs, Bulgariens, Kroatiens, der Republik Moldau, Rumäniens, der Slowakei und der Ukraine⁴); die Delegationen Ungarns und Serbiens enthielten sich der Stimme, Russland stimmte mit Nein.

Verlauf der Tagung und Standpunkte der Vertreter der Mitgliedstaaten der Donaukommission

I. Erörterung der Verletzung des Belgrader Übereinkommens durch Russland

17. Die **Ukraine** (Herr Kondyk) legte ihren Standpunkt zu diesem Punkt der Tagesordnung wie folgt dar:

„Die Tatsache, dass der Hauptgrund dieser Initiative durch die ukrainische Seite der Beginn einer großangelegten militärischen Invasion auf dem Territorium der Ukraine durch die Russische Föderation ist, welche die UN-Vollversammlung sowie der Generalsekretär als einen Akt der militärischen Aggression gegen die Ukraine bezeichnet haben, wobei sie die Russische

⁴ Hier und im Folgenden werden die Staaten in der Reihenfolge des französischen Alphabets angeführt

Föderation aufforderten, unverzüglich die Gewaltanwendung gegen die Ukraine einzustellen und ihre Streitkräfte vom Territorium der Ukraine in ihren international anerkannten Grenzen vollständig und vorbehaltlos zurückzuziehen, ist keine Neuheit. Gestern verpflichtete der Internationale Gerichtshof der UNO Russland, seine militärischen Handlungen in der Ukraine einzustellen. Wie auch alle vorhergehenden Resolutionen wurde auch diese ignoriert und nicht erfüllt. Russland setzt seine aggressiven Handlungen fort. Von welcher Einhaltung der Normen des Völkerrechts kann Russland also sprechen?

Die Donaukommission wurde fast zeitgleich mit der UNO gegründet – in der Nachkriegszeit und Phase der Bildung einer Friedensagenda sowie Konstruktionen und internationalen Plattformen, die angehalten sind, das Führen aggressiver Annexionskriege zu verunmöglichen. Genau diese Prinzipien spiegeln sich auch im Belgrader Übereinkommen wieder.

Die Staaten entschlossen sich zum Abschluss des Belgrader Übereinkommens in dem Wunsch, die freie Schifffahrt auf der Donau im Einklang mit den Interessen und souveränen Rechten der Donauländer zu sichern und die wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen zwischen den Donauländern untereinander und zu anderen Ländern zu festigen.

Die Ukraine meint, dass der Beschluss durch russische Truppen von Donaustädten und -dörfern, der Infrastruktur, die auch für die sichere Schifffahrt auf der Donau genutzt wird, sowie die Blockade der Ausfahrt aus den Kanälen in das Schwarze Meer eine Verletzung der souveränen Rechte der Ukraine als Donaustaat seitens der Russischen Föderation – als einziger Nicht-Donaustaat – darstellt und nicht zur Festigung der wirtschaftlichen Bindungen zwischen der Ukraine mit anderen Ländern noch von anderen Ländern mit der Ukraine beiträgt.

Sie wissen, dass selbst an Beobachterstaaten der DK Anforderungen gestellt werden: „Der Wille und Fähigkeit, zur Verbesserung der Bedingungen der Schifffahrt auf der Donau praktisch beizutragen sowie die geographische Nähe zur Schifffahrtsstraße Rhein-Main-Donau.“ (Artikel 41 der Geschäftsordnung der DK). Zum aktuellen Zeitpunkt erfüllt die Russische Föderation nicht nur nicht die Mindestanforderungen an Beobachterstaaten, sondern verletzt sogar die als Mitglied der Kommission eingegangenen Verpflichtungen.

Das Vorhandensein von Rechten als Mitglied der Donaukommission der Russischen Föderation bedingt auch das Vorhandensein von Pflichten, die durch eine direkte militärische Aggression verletzt wurden. Dies führt zur

Notwendigkeit, den Aggressor innerhalb dieser internationalen Organisation zur Verantwortung zu ziehen.

Es ist wichtig, in Erinnerung zu rufen, dass sich die Ukraine zu Beginn der 90er Jahre, nach der Wiederherstellung seiner Unabhängigkeit, aktiv dagegen ausgesprochen hatte, dass Russland als Nachfolger der Sowjetunion Mitglied der Donaukommission wird. Von allen ehemaligen Mitgliedstaaten der Donaukommission, die nicht mehr existieren, ist nur Russland Mitglied geblieben, ohne ein Donauufer zu haben und unter realer Verletzung der grundlegenden Idee der Schlussfolgerung des Belgrader Übereinkommens von 1948 in Bezug darauf, dass die Regelung der Schifffahrt auf der Donau von Donaustaaten bestimmt wird.

Wenn dies damals der politische Wille der Kommission gewesen wäre, müsste die Ukraine heute nicht diese Frage aufwerfen und die heutige Initiative vorbringen. Aber in der Geschichte gibt es keinen Konjunktiv.

Natürlich können die heutige Initiative und ihre Konsequenzen für Russland nicht im Geringsten unseren Wunsch widerspiegeln, Russland die Verantwortung für all den Schrecken, das Leid, die Schmerzen und die Verluste, die das ukrainische Volk im Laufe von beinahe einem Monat Krieg erlitten hat, aufzuerlegen. Aber wir verstehen, dass die europäische Einheit eine wichtige Kraft darstellt, die einen Einfluss auf den Aggressor ausüben kann, und wir haben die notwendigen Kompromisslösungen angenommen, die Sie heute auf dem Tisch liegen sehen.

Die ukrainische Seite denkt, dass der Vertreter eines Staates, der die Normen des Völkerrechts, der UN-Charta und des Belgrader Übereinkommens brutal mit den Füßen tritt, kein Recht auf das Treffen von Entscheidungen im Rahmen der Donaukommission haben kann und darf, während er seine militärische Aggression gegen ein anderes Mitglied der Kommission fortsetzt und außerdem kein Donauufer besitzt.

Somit können die Vollmachten des Vertreters eines Staates, der sich zur Einhaltung des Belgrader Übereinkommens verpflichtet hat und diese Verpflichtungen grob verletzt hat, nicht mehr als legitim anerkannt werden.

Das oben Erwähnte zieht die Unmöglichkeit der Anwesenheit des Vertreters sowie der Mitglieder der Delegation der Russischen Föderation in den Räumlichkeiten der Kommission, der Beteiligung an den Sitzungen der Tagungen, der Arbeitsgruppen, Expertentreffen, sowie des Bezugs jeglicher Informationen, darunter statistischen, über die Arbeit der Kommission und ihrer Arbeitsgremien nach sich.

Natürlich ist diese Initiative nicht unser abschließendes Ziel, wir behalten uns das Recht vor, weitere Handlungen zur Wiederherstellung des Friedens in der Ukraine und ihrer souveränen Rechte in ihren international anerkannten Grenzen zu setzen.

Die Delegation der Ukraine wendet sich mit der Bitte an die hochgeschätzten Vertreter der Mitgliedstaaten, unsere Initiative zu unterstützen und das klare Signal an die Leitung Russland zu senden, dass die zivilisierte Gesellschaft im 21. Jahrhundert keine aggressive Kriegsführung akzeptiert, vor allem nicht solcher Kriege, die Schaden an den wirtschaftlichen Interessen der gesamten Donauregion verursachen.“

18. Bevor **Russland** (Herr Botschafter Stanislawow) sich zur Sache der Frage äußerte, brachte es einen Vorschlag ein, wonach die Kommission nicht befugt sei, den Vorschlag der Ukraine zu untersuchen und legte Folgendes dar:

„Als Begründung für die Einberufung dieser außerordentlichen Tagung und die Annahme des vorgelegten Beschlussentwurfes wird „der Beginn eines aggressiven Krieges“ „mit dem Ziel, das Volk der Ukraine seines Rechtes auf Freiheit und Unabhängigkeit zu berauben“ angeführt. Außerdem wird in dem Entwurf festgestellt, dass die „militärische Aggression“ gegen die Ukraine die „Interessen und souveränen Rechte der Ukraine“ verletzt. Diese Fragen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommission. Sie ist nicht befugt, Fragen dieser Art zu erörtern, und umso weniger befugt, entsprechende Einstufungen vorzubringen. All dies ist ein Vorrecht des UN-Sicherheitsrats.

Artikel 8 des Belgrader Übereinkommens definiert ganz klar den Zuständigkeitsbereich der Donaukommission. Kein einziger Punkt des von der Ukraine vorgeschlagenen Entwurfs fällt in diesen Bereich.

Die Donaukommission ist eine technische Plattform. Die Herbeiführung von politischen, die Grenzen ihres Mandats überschreitenden Fragen in ihre Tätigkeit, ist ein gefährlicher Präzedenzfall.

Außerdem galten militärische Ereignisse auf dem Territorium von Mitgliedstaaten der DK im Laufe des Bestehens der Organisation nicht als Einflussfaktor, der die Frage über die Beendigung der Mitgliedschaft in der Organisation anstößt. Denn bei der Durchführung militärischer Handlungen auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawiens hatten die Mitglieder der Kommission nicht die Frage über die Teilnahme Serbiens oder Kroatiens an der DK gestellt.“

19. Als Reaktion auf den von Russland während der Annahme der Tagesordnung vorgebrachten Standpunkt und die Verletzung der Bestimmungen des Belgrader Übereinkommens durch Russland begründend, brachte die **Ukraine** (Herr Kondyk) folgende Argumente vor:

„Sehr geehrte Vertreter, Russland versucht peinlichst, seinen aggressiven Krieg gegen die Ukraine mit der Rechtsnorm des Artikels 51 der UN-Charta zu verhüllen.

*Erlauben Sie mir, daran zu erinnern, dass Artikel 51 der UN-Charta **im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen** das Recht zur individuellen oder kollektiven **Selbstverteidigung** festschreibt, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.*

Nur ein menschenverachtendes oder ein anderes nazistisches Regime kann den militärischen Angriff auf ein Land, dessen Territorium, Bevölkerung und militärische Stärke um ein mehrfaches geringer ist, als Selbstverteidigung bezeichnen. Mehr noch, sogar unter dieser Voraussetzung ist die Bedingung nach Artikel 51, die da lautet „im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen“ nicht erfüllt, da nur Russland Mitglied dieser Organisation ist, es aber in keiner Weise einen Angriff auf das Territorium Russlands gab. Gegenwärtig macht gerade die Ukraine von ihrem Recht auf Selbstverteidigung Gebrauch.

In seiner Erklärung vom 24. Februar bekräftigte der UN-Generalsekretär, dass die gegenwärtige Militäroffensive der Russischen Föderation in direktem Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen steht, was auch von der Resolution der UN-Generalversammlung bestätigt wurde. Aus diesem Grunde sind jegliche Erklärungen der russischen Seite darüber, dass sich Russland an alle Grundsätze und Normen internationaler Verträge hält, nichts als leere Worte und stehen im Widerspruch zu den Positionen der Weltgemeinschaft.

Da sich die Zuständigkeit der Donaukommission nicht auf die Bestimmung einer kriegerischen Aggression erstreckt, müssen wir die diesbezügliche Entscheidung der wichtigsten Weltorganisation annehmen und von weiteren Diskussionen im Rahmen dieses Forums absehen.

*Zur Frage von **Beweisen** für die Verletzung des Belgrader Übereinkommens:*

*Die ukrainische Seite ist der Ansicht, dass die Präambel des Übereinkommens das grundlegende Prinzip festlegt, nämlich den Wunsch, die freie Schifffahrt auf der Donau **im Einklang mit den Interessen und souveränen Rechten der Donauländer zu sichern und die wirtschaftlichen und kulturellen***

Bindungen zwischen den Donauländern untereinander und zu anderen Ländern zu festigen.

An dieser Stelle möchte ich erörtern, was unter souveränen Rechten zu verstehen ist. Laut Völkerrecht sind die souveränen Rechte und die souveräne Gleichheit der Staaten einer der wichtigsten Grundsätze des Völkerrechts, welches die Grundlage für internationale Beziehungen in der heutigen Zeit darstellt. Und verständlicherweise wurde er nicht nur aus bloßer Zufälligkeit im Belgrader Übereinkommen festgehalten.

Am umfassendsten ist dieser Grundsatz in der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1970 wiedergegeben. Laut dieser Erklärung umfasst der Begriff souveräne Gleichheit folgende Elemente:

- 1) Die Staaten sind juristisch gleich.*
- 2) Jeder Staat genießt die der vollen Souveränität innewohnenden Rechte.*

Die fälschliche Vorstellung Russlands, dass es von der Ukraine einen Wechsel ihres territorialen Aufbaus von einer unitarischen Republik hin zu einer Art Föderation, Konföderation fordern oder irgendwelchen ukrainischen Regionen einen Sonderstatus verleihen kann, stellt eine Verletzung des Rechts der Ukraine auf Nutzung seiner souveränen Rechte dar.

- 3) Jeder Staat hat die Pflicht, die Rechtspersönlichkeit der anderen Staaten zu achten*

Die russischen Behauptungen, dass „die Ukraine von irgendjemanden in Geiselnhaft genommen wurde“ oder „von außen gelenkt wird“ stellen eine grobe Nichtachtung der Rechtspersönlichkeit der Ukraine dar.

- 4) Die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines Staates sind unverletzlich.*

Die gegen die territoriale Unversehrtheit gerichteten russischen Aktionen, insbesondere die Okkupation der Autonomen Republik Krim im Jahr 2014, einzelner Regionen der Bezirke Lugansk und Donezk sowie die großangelegte Invasion vor weniger als einem Monat sind ein ausreichend klarer Beweis für die Verletzung aller Bestimmungen dieses Grundsatzes.

- 5) Jeder Staat hat das Recht, sein politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und zu entwickeln.*

Die russische Behauptung, dass sich die Ukraine nicht um Mitgliedschaft in der EU, der NATO bemühen soll, die Forderung, irgendwelche inneren Gesetze gegen den in der Ukraine nicht existierenden Nazismus anzunehmen oder die sogenannte „Entmilitarisierung“ vorzunehmen, stellen eine grobe Verletzung dieses Grundsatzes dar.

- 6) *Jeder Staat hat die Pflicht, seine internationalen Verpflichtungen uneingeschränkt und nach Treu und Glauben zu erfüllen und mit anderen Staaten in Frieden zu leben.*

In Bezug auf die Erfüllung der Pflicht seitens Russlands, mit anderen Staaten in Frieden zu leben, schweige ich einfach und nenne nur Moldau (die Situation in Transnistrien), Georgien, Syrien, die Ukraine. Darum schweige ich zur Verletzung dieses souveränen Rechts durch Russland.

So haben wir nach Punkten belegt, dass Russland die gesamte Auflistung der klassischen souveränen Rechte des Donaustaats Ukraine verletzt hat, zu deren Achtung es sich verpflichtete, indem es, wie in unserem Fall, das Belgrader Übereinkommen unterzeichnet hat.

*Und nun zur Frage der **Verpflichtung, die wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen zwischen den Donauländern untereinander** und zu anderen Ländern zu festigen. Ich führe nur Fakten an und Sie, verehrte Teilnehmer, versuchen, sich selbst eine Antwort darauf zu geben, ob diese der Erfüllung des genannten Grundsatzes dienen.*

24. Februar – Beginn der großangelegten militärischen Invasion auf das Territorium der Ukraine, was mit Raketenangriffen sowohl auf militärische Objekte als auch auf Objekte der kritischen Infrastruktur und sogar auf Trabantenstädte einherging.

25. Februar – In den ukrainischen Donau-, wie auch in allen Seehäfen der Ukraine wurde die 3. Gefahrenstufe gemäß dem Internationalen Sicherheitskodex für Schiffe und Hafenanlagen ISPS des SOLAS-Übereinkommens ausgerufen. Mehr noch, die Hafenein- und -ausfahrt war gesperrt, dementsprechend konnten keine Rohstoffe für Betriebe in Österreich, Serbien und andere Abnehmer verladen werden.

Seit Beginn des Krieges versperrten russische Kriegsschiffe unrechtmäßig den Zugangskanal von der Donau zur See, was es allen Schiffen, unabhängig von ihrer Flagge unmöglich macht, aus oder in den ukrainischen Teil der Donau zu fahren.

1. März – Von russischen Kriegsschiffen erfolgten zwei Raketenangriffe auf Objekte in unmittelbarer Nähe zum Donauhafen Ismail, es gab Tote und Verletzte.

3. März – Die Ukrainische Donauschiffahrtsgesellschaft informierte über den Beginn der Zurverfügungstellung von humanitärer Hilfe an die Ukraine, indem sich diese an alle Partner wandte, die Eintreibung von Schulden von Betrieben bis zur Normalisierung der Lage zurückzustellen.

9. März – Die Ukrainische Donauschiffahrtsgesellschaft beginnt mit der kostenlosen Evakuierung der Zivilbevölkerung auf Fahrgastschiffen auf der Linie Ismail – Isaccea (Rumänien).

Die Blockade von Seehäfen der Ukraine durch russische Kriegsschiffe, der Beschuss von Handelsschiffen auf in der Nähe der Häfen gelegenen Ankerplätzen, die Besitznahme von Rettungsschiffen, die Zerstörung von Infrastruktur und Wohngebäuden der Zivilbevölkerung, all das hat zu einer großen Anzahl von Toten, großen Flüchtlingsströmen geführt, wobei die Wirtschaftsverhältnisse unseres Staates im Zusammenhang mit der Ausrufung der Kriegslage eingefroren sind.

Beim Expertentreffen für die Entwicklung der Häfen und des Hafenbetriebs war es besonders ersichtlich, dass ungeachtet dessen, dass der ukrainische Grenzabschnitt der Donau nicht als Kriegsgebiet definiert war, die Versicherungen und Schifffahrtstreibenden die Zufahrt dorthin als großes Risiko ansehen, was sowohl für die ukrainischen als auch für die moldauischen und rumänischen Donauhäfen mit wesentlichen wirtschaftlichen Verlusten verbunden ist.

Aufgrund der russischen militärischen Aggression haben die Versicherungsgesellschaften die Versicherungsbeiträge für Schiffe, die das Donaugebiet aufsuchen, erhöht, da dies als Risikogebiet angesehen wird. Andere Schiffe lehnten es ab, auf Liegestellen unterhalb des Hafens Giurgiulești zu warten.

Schon diese Handlungen gehen mit realen wirtschaftlichen Verlusten einher und gefährden nicht nur die Donauschiffahrt sondern auch die Tätigkeit der Donauhäfen.

Somit, sehr geehrte Vertreter, können Sie selbst schlussfolgern, ob die Kriegshandlungen Russlands in der Ukraine als Erfüllung der **Verpflichtung** durch Russland, **die wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen zwischen den Donauländern untereinander und zu anderen Ländern zu festigen**,

angesehen werden können, was als eines der Ziele unseres Belgrader Übereinkommens festgeschrieben ist.“

20. Die **Slowakei** (Herr Botschafter Hamžik), **Deutschland** (Herr Botschafter Haindl), **Österreich** (Herr Botschafter Grubmayr), **Bulgarien** (Herr Botschafter Polendakov) und **Rumänien** (Herr Botschafter Şopandă) brachten ihre Unterstützung des Standpunkts der Ukraine zum Ausdruck.
21. **Rumänien** (Herr Botschafter Şopandă) erklärte, dass das Prinzip der Zusammenarbeit und guter Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten die Grundlage für ein gutes Funktionieren jeder internationalen Organisation sei, die russische Aggression gegen die Ukraine untergräbt jedoch den eigentlichen Sinn dieses Prinzips und kann nicht ohne Folgen für die Donaukommission bleiben. Rumänien sieht als Ziel des Übereinkommens die Gewährleistung der Freiheit der Schifffahrt an, und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Prinzipien zu achten, sind unter den Umständen, wenn sich ein Mitgliedstaat der Aggression eines anderen Mitgliedstaats ausgesetzt sieht, verletzt worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der geographischen Nähe zum Konfliktgebiet sowie der potentiellen Risiken für die Donauschifffahrt Rumänien besonders von der gegenwärtigen Situation betroffen ist.
22. **Russland** (Herr Botschafter Stanislawow), erklärte, dass es zu den Pflichten des Vorsitzes gehört, die Tagung zu leiten und ihre Abfolge, Organisation und die Gleichberechtigung der Diskussionsteilnehmer zu gewährleisten, die Präsidentin jedoch *„ermöglicht es ihrer Delegation unter Missbrauch ihrer Zuständigkeiten, nicht zum Thema aufzutreten“*. Russland beantragte eine Abstimmung darüber, dass die Kommission nicht befugt für die Annahme einer solchen Entscheidung ist.
23. Die von Russland aufgeworfene Frage über die Befugnis der Kommission gemäß Artikel 25 der Geschäftsordnung wurde vor dem eingebrachten Vorschlag der Ukraine zur Sache zur Abstimmung gebracht. Mit 9 Ja-Stimmen (seitens Deutschlands, Österreichs, Bulgariens, Kroatiens, Ungarns, der Republik Moldau, Rumäniens, der Slowakei und der Ukraine) wurde die Kommission als für die Erörterung des Vorschlags in Bezug auf die angenommene Tagesordnung als befugt anerkannt; die Delegation Serbiens enthielt sich der Stimme, Russland stimmte mit Nein.

II. Annahme des Beschlusses der 12. außerordentlichen Tagung der Donaukommission (DK/TAG-XII Ao./3)

24. Der Entwurf des Beschlusses der 12. außerordentlichen Tagung der Donaukommission im Zusammenhang mit der die grundsätzlichen Prinzipien des Belgrader Übereinkommens verletzenden militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine (DK/TAG-XII Ao./3) wurde von der Ukraine⁵ vorgelegt.

25. **Russland** (Herr Botschafter Stanislawow) brachte seine Einwände gegen die Sache des besagten Entwurfs vor:

„Der von der ukrainischen Delegation vorgeschlagene Entwurf dient offensichtlich einem einzigen Ziel – politische Punkte dort zu sammeln, wo Fachleute sich ihrer Sachen annehmen müssen. Dabei lässt sich die Ukraine nicht durch unbewiesene Anschuldigungen, nicht durch das Fehlen von rechtlichen Möglichkeiten für die Umsetzung ihrer Bestrebungen in Verlegenheit bringen. Die Kommission ist nicht befugt, solcher Art Fragen zu erörtern und schon gar nicht, entsprechende Einstufungen vorzubringen. Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, dass Artikel 8 des Belgrader Übereinkommens ganz klar den Zuständigkeitsbereich der Donaukommission festlegt. Dieser enthält eine erschöpfende Auflistung dieser Zuständigkeiten und nicht einer der Punkte des vorgelegten Beschlussentwurfs fällt in deren Rahmen. Die Kommission ist nicht befugt, solche Entscheidungen zu treffen.

Mehr noch, in den Erklärungen der ukrainischen Delegation gibt es keine Beweise dafür, dass die Ereignisse in der Ukraine in irgendeiner Art und Weise das Erreichen der Ziele des Belgrader Übereinkommens berühren, nämlich die Gewährleistung der freien Schifffahrt auf der Donau. Es ist nicht klar, welche Art der „Verletzung der freien und sicheren Schifffahrt“ das Handeln der Russischen Föderation hervorruft. Die Schifffahrt erfolgt ohne jegliche Einschränkungen, was die Karten aus dem Informationssystem „MoRe“, die den Mitgliedern der Kommission vorliegen, bestätigen. Es werden keine militärischen Handlungen gegen zivile Schiffe geführt, die Ausfahrt der Schiffe aus ukrainischen Häfen, darunter aus den Häfen Ismail und Reni wird nicht behindert. Dementsprechend gibt es keinen wie auch immer gelagerten „wirtschaftlichen Schaden“, es liegt auch keine „reelle Gefahr“ für ukrainische Häfen vor. Die Handlungen der russischen Seite

⁵ Schreiben der Vertreterin der Ukraine Nr. 61311/25-327/3-579 vom 16. März 2022; im Archiv der Donaukommission

tragen nicht den Charakter einer Verletzung des Übereinkommens; Russland erfüllt gewissenhaft die im Dokument festgelegten Verpflichtungen.

Fragen in Bezug auf die Verteidigung der Souveränität können nicht Gegenstand von Entscheidungen der Kommission sein. Aber gerade darum geht es im Beschlussentwurf. Ich möchte daran erinnern, dass der Grundsatz der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, dessen Verletzung man uns heute in Bezug auf die Ukraine beschuldigt, laut der im Jahr 1970 angenommenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten strikt in Bezug auf die Staaten einzuhalten ist, die sich „in ihren praktischen Handlungen an den Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker halten, und die daher eine Regierung besitzen, welche die gesamte Bevölkerung des Gebiets ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Hautfarbe vertritt.“ Die jetzige Regierung der Ukraine ist keine solche Regierung.

Ich möchte nur einige der fragwürdigsten Bestimmungen des Beschlussteils des Entwurfs kommentieren. Der erste Punkt, laut dem die Vollmacht jeglicher Vertreter der Russischen Föderation bei der Donaukommission abgelehnt wird, entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Erstens: Das Übereinkommen enthält keine diesbezüglichen gesonderten Bestimmungen. Die Beendigung der gegenseitigen Beziehungen zwischen der Kommission und dem Vertreter eines Mitgliedstaates kann nicht mittels allgemeiner Bestimmungen auf dem Wege der Annahme von Entscheidungen geregelt werden, da es keine gesonderten Normen gibt, die dies erlauben. Mehr noch, prinzipiell geben die Dokumente der Donaukommission den Mitgliedstaaten nicht das Recht, sich gegenseitig irgendwelche Sanktionen aufzuerlegen.

Gemäß Artikel 4 der Geschäftsordnung der DK legen die Vertreter dem Präsidenten und dem Sekretär der Kommission ihre Vollmachten vor. Wie aus demselben Artikel folgt, können sie nur dann abgelehnt werden, wenn deren Gültigkeit angezweifelt wird. Als nichtgültige Dokumente sind Dokumente zu verstehen, die unter Verletzung des festgelegten Verfahrens ausgestellt wurden.

Die Vollmachten für die Teilnahme an dieser Tagung wurden, wie in der Geschäftsordnung vorgesehen, vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation unterzeichnet. Es kann keine Zweifel an deren Gültigkeit geben. Die früheren Vollmachten für die Teilnahme an Tagungen der DK wurden auf die gleiche Weise gegeben und wurden niemals seitens des Sekretariats in Frage gestellt.

In Bezug auf den zweiten Punkt des Entwurfes möchte ich, dass geklärt wird, auf Grundlage welcher Bestimmungen des Belgrader Übereinkommens vorgeschlagen wird, die Vertreter von Russland von der Teilnahme an den Sitzungen der Kommission und ihrer Gremien auszuschließen? Der Text des Übereinkommens enthält keine solchen Bestimmungen und dementsprechend entbehrt auch dieser Punkt einer rechtlichen Grundlage.

Die Punkte 4 und 5 des Entwurfs, die vorsehen, alle russischen Staatsbürger, die als Funktionäre oder Angestellte bei der Donaukommission arbeiten, von ihren Funktionen zu entbinden, sind ihrem Wesen nach ein Ausdruck von Diskriminierung in Bezug auf nationale Zugehörigkeit, was auch noch auf Ebene der internationalen Beziehungen statuiert wird. Eine Abstimmung zugunsten einer solchen Entscheidung wird sehr weitreichende Folgen haben.

Damit entbehrt dieser Entwurf einer rechtlichen Grundlage, basiert auf unbewiesenen Anschuldigungen, trägt einen politisierenden und diskriminierenden Charakter. Angesichts des Dargelegten appelliert die Russische Föderation an die Mitgliedstaaten der Donaukommission, gegen den erörterten Entwurf zu stimmen.“

26. In Reaktion auf die Argumente Russlands erklärte die **Ukraine** (Herr Kondyk):

„In Bezug darauf, ob wir die Vollmachten des Vertreters von Russland im Hinblick auf Art. 4 der Geschäftsordnung in Zweifel ziehen oder nicht möchte ich sagen, dass wir natürlich keinerlei Zweifel haben. Wir lehnen diese Vollmachten nur ab, weil die Vollmachten des Vertreters eines Staates, welcher sich der Einhaltung des Belgrader Übereinkommens verpflichtet sieht und dieses grob verletzt, weiterhin nicht als legitim anerkannt werden können.

In Bezug auf die von russischer Seite verlautbarten Drohungen über irgendwelche Folgen für uns aufgrund der angenommenen Entscheidung, sowie die Beanstandung einer angeblichen Politisierung der Arbeit einer technischen, nicht politischen Organisation möchte ich mich der Kommentare enthalten und mit einem Zitat von Herrn Andrej Wyschinskiy, Leiter der sowjetischen Delegation im Jahr 1948 antworten:

„Wir sagen im Voraus, in Antwort auf diese Art von ultimativen Erklärungen, dass diese keinerlei Bedeutung für uns haben, wir übergehen sie und sagen: Türen sind sowohl für den Eintritt als auch für den Austritt da. So stellt sich politisch die Frage.“

Und weiter:

„Wir müssen über die Wiederherstellung der Rechte der Donauvölker sprechen, die in der Vergangenheit grob verletzt wurden.“

(s. Artikel 64 des Protokolls der Sitzung vom 30. Juli 1948)

Wie wir wissen, werden die Entscheidungen der Donaukommission mit Stimmenmehrheit angenommen. Darum lassen Sie uns die erforderliche und längst überfällige Entscheidung in Bezug auf ein Land treffen, welches meint, sich über die Grundsätze des Völkerrechts, des Übereinkommens und der Werte des Friedens und der Sicherheit, die wir alle teilen, stellen zu können.“

27. **Russland** (Herr Botschafter Stanislawow) erklärte, es habe den Eindruck, dass die „Donaukommission unter dem Einfluss des ukrainischen Vorsitzes nicht nur danach strebt, sich in Russophobie zu üben, sondern dies auch noch mit den der Kommission traditionell eigenen Methoden tut, indem sie Beispiele des juristischen Nihilismus, der Inkompetenz und eines Mangels an diplomatischem Taktgefühl vorbringt.“
28. **Serbien** (Frau Kunc) drückte sein tiefes Mitgefühl für das leidende ukrainische Volk sowie den Wunsch einer schnellen Beendigung der militärischen Handlungen aus. Weiter brachte Serbien unter besonderer Betonung des europäischen Wertesystems einer zivilisierten Gesellschaft seine Meinung vor, dass die Annahme der Punkte 4 und 5 des von der Ukraine vorgeschlagenen Beschlussentwurfs einen Ausschluss von der Arbeit einer Gruppe von Fachleuten im Sekretariat nur auf Grundlage der russischen Staatsangehörigkeit bedeutet, was einen Präzedenzfall für die Zukunft schafft.
29. Die **Ukraine** (Herr Kondyk) dankte Serbien für das zum Ausdruck gebrachte Mitgefühl mit dem Volk der Ukraine und merkte an, dass der ukrainische Vorschlag keine Diskriminierung aufgrund der nationalen Zugehörigkeit jeglichen Funktionärs im Sekretariat zum Ziel hat, sondern von dem Wunsch geleitet wird, die Mitarbeiterzusammenstellung im Sekretariat in Einklang mit den direkten Forderungen des Artikels 9 des Belgrader Übereinkommens zu bringen, der vorsieht, dass das Personal des Sekretariats sich aus Staatsangehörigen der Donaustaaten zusammensetzt, wobei Russland kein Donaustaat im Sinne des Übereinkommens ist.
30. **Russland** (Herr Botschafter Stanislawow) erinnerte die Mitglieder der Kommission daran, dass die Russische Föderation als Nachfolger der UDSSR ein vollberechtigtes Mitglied der Donaukommission gemäß dem Protokoll von 1998 ist sowie auf Grundlage von Artikel 5 des Belgrader Übereinkommens. Das Recht Russlands auf die Mitgliedschaft in der Donaukommission sowie auf die Mitarbeit von Funktionären und Angestellten mit der Staatsbürgerschaft Russlands im Sekretariat wird durch

den jahrelangen bedeutenden Beitrag Russlands zur Gewährung der freien und sicheren Schifffahrt auf der Donau sowie durch die in den letzten 30 Jahren herausgebildete Praxis der Anwendung und Auslegung von Artikel 9 des Belgrader Übereinkommens durch die anderen Mitgliedstaaten, einschließlich der Einzahlung der Jahresbeiträge in den Haushalt der Organisation bestätigt. Somit sind die Punkte 4 und 5 des Beschlussentwurfs auf eine Diskriminierung aufgrund der nationalen Zugehörigkeit ausgerichtet.

31. **Der Beschluss der 12. außerordentlichen Tagung der Donaukommission im Zusammenhang mit der die grundsätzlichen Prinzipien des Belgrader Übereinkommens verletzenden militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine** (DK/TAG-XII Ao./3) wurde in der von der Ukraine vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung gebracht und mit 9 Ja-Stimmen angenommen (seitens Deutschlands, Österreichs, Bulgariens, Kroatiens, Ungarns, der Republik Moldau, Rumäniens, der Slowakei und der Ukraine); die Delegation Serbiens enthielt sich der Stimme, Russland stimmte mit Nein.

Abschluss der Tagung

32. Die **Präsidentin** dankte abschließend jedem Vertreter für die Annahme eines historischen Beschlusses und merkte Folgendes an:

„Heute haben wir alle gezeigt, dass unser Belgrader Übereinkommen lebt und wirkt, wir haben einmal mehr den in der Präambel festgelegten Grundsatz bestätigt: der Wunsch, die freie Schifffahrt auf der Donau im Einklang mit den Interessen und souveränen Rechten der Donauländer zu sichern und die wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen zwischen den Donauländern untereinander und zu anderen Ländern zu festigen.

Wie die Juristen sagen, beruht „der Buchstabe des Gesetzes“, der „Geist des Gesetzes“ auf der Tatsache, dass das Übereinkommen nach Ende eines der zerstörerischen Kriege der Welt angenommen wurde – der Zweite Weltkrieg. Und wir, die wir uns an der Schwelle eines möglichen Dritten Weltkriegs befinden, haben im Rahmen der Kompetenzen der Donaukommission alles uns Mögliche getan, um einmal mehr unseren Wunsch nach einer friedlichen Koexistenz der souveränen und unabhängigen Donaustaaten in der Donaukommission zu wiederholen und zu bestätigen.

Gesondert, als Vertreterin der Ukraine, möchte ich den Regierungen Ihrer Länder für die geleistete Unterstützung in diesem schweren Moment für die Ukraine danken.“

33. Die **Präsidentin** dankte dem Sekretariat für die Vorbereitung der Dokumente der Tagung und den Dolmetschern für ihre Arbeit.
34. Damit schloss die 12. außerordentliche Tagung der Donaukommission ihre Arbeit ab.

*Präsidentin
der Donaukommission*

*Frau Sekretär
der Donaukommission*

Liubov NEPOP

Zsuzsanna RÉPÁS

BESCHLUSS

der 12. außerordentlichen Tagung der Donaukommission im Zusammenhang mit der die grundsätzlichen Prinzipien des Belgrader Übereinkommens verletzenden militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine

(angenommen am 17. März 2022)

Die Resolution der 11. außerordentlichen Tagung der UN-Generalversammlung (28. Februar - 3. März 2022) in Bezug auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine berücksichtigend;

Die Verletzung der grundlegenden Prinzipien des Belgrader Übereinkommens in Bezug auf die freie und sichere Schifffahrt auf der Donau sowie die Interessen und souveränen Rechte der Ukraine durch den russischen Angriff verurteilend;

Den Verstoß der Russischen Föderation gegen das Ziel des Belgrader Übereinkommens, nämlich die wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen der Donauländer untereinander sowie zu anderen Ländern zu festigen, beklagend;

Die realen Gefahren in Bezug auf die Unversehrtheit und die Nutzbarkeit ukrainischer Donauhäfen durch die militärische Aggression der Russischen Föderation hervorhebend;

Die schon entstandenen und weiterhin entstehenden wirtschaftlichen Schäden durch die in Folge der Kriegsgefahren im Donaudelta und im Schwarzen Meer verminderten Transport- und Umschlagsaktivitäten auf der gesamten Donau der Russischen Föderation anlastend;

Unter Verweis auf Artikel 44 des Belgrader Übereinkommens, wonach ein „Donauland“ ein Staat ist, dessen Hoheitsgebiet wenigstens ein Ufer der Donau umfasst;

Unter Bezugnahme auf Artikel 4 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung;

BESCHLIESST die 12. außerordentliche Tagung der Donaukommission:

1. Die Vollmacht jeglicher Vertreter der Russischen Föderation bei der Donaukommission sowie jeglicher ihrer Stellvertreter abzulehnen bis zur Wiederherstellung des Friedens, der Souveränität und der territorialen Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen.
2. Die Vertreter der Russischen Föderation von der Teilnahme an allen Sitzungen der Donaukommission und ihrer Arbeitsgremien auszuschließen bis zur Wiederherstellung des Friedens, der Souveränität und der territorialen Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen.
3. Die Vertragsstaaten zu ersuchen, das Vorbereitungskomitee zur Revision des Belgrader Übereinkommens (PrepCom) mit der Prüfung zu beauftragen, ob die Russische Föderation als Staat ohne Donauufer auch in Zukunft ein Vertragsstaat des Belgrader Übereinkommens sein kann.
4. Das Mandat des russischen Funktionärs zum 30.06.2022 auslaufen zu lassen und keinen neuen russischen Funktionär zu ernennen, solange Russland von der Teilnahme an den Sitzungen gemäß Punkt 2 ausgeschlossen ist.
5. Den Generaldirektor des Sekretariats der Donaukommission zu beauftragen, Vorschläge in Bezug auf die Umsetzung von Artikel 9 des Belgrader Übereinkommens zu erarbeiten, um unter Beachtung der Geschäftsordnung und der geltenden Arbeitsverträge die Entbindung aller Angestellten des Sekretariats mit russischer Staatsangehörigkeit von ihren Posten vorzubereiten.
6. Diesen Beschluss ab dem Datum seiner Annahme in Kraft zu setzen.

Erstellt vom Sekretariat der Donaukommission

Druck: Multiszolg Bt.

<http://www.multiszolgbt.hu/>

Herausgeber: Donaukommission

<https://danubecommission.org/extranet/e-library/index.html>